

Berfassung berufene National-Versammlung in Berlin tagen müsse. Und an einer Verfassungsurkunde, welche hierüber etwas ordnen müßte, fehlt es. Und hier zeigt es sich schon gleich, wie unklug es war, daß die National-Versammlung sich nicht beeilte, die Vereinbarung der Verfassung, wozu sie doch zunächst und eigentlich ganz allein berufen war, schnell zu Stande zu bringen, denn diese mußte alles dasjenige festsetzen, worüber man jetzt schwankt und willkürliche Behauptungen aufstellt, die eben so viele Vertheidiger als Widerleger finden.

So lange die neue constitutionelle Verfassung nicht vereinbart und festgestellt ist, bleibe es bei der alten bisherigen und ihren Gesetzen, und nach diesen ist es denn doch über allem Zweifel erhaben, daß der König die National-Versammlung nach einem beliebigen Orte berufen und verlegen kann. Die ehemaligen Stände-Versammlungen liefern genug Präcedenzfälle.

Eben so verhält es sich auch:

Drittens mit dem Belagerungs-Zustande der Stadt Berlin. Auch hier fehlt es an einem Gesetze, was die Regierung hierunter beschränkte.

Aber noch mehr tritt:

Viertens der Mangel eines Verfassungsgesetzes bei der beabsichtigten Anklage gegen das Staats-Ministerium hervor. Solche Anklagen sind den constitutionellen Staaten eigenthümlich, sie setzen aber nothwendig ein bestehendes Staats-Grundgesetz voraus, welches die Fälle, in denen verantwortliche Minister wegen Verletzung der Verfassung angeklagt werden können, die Formen dieser Anklage und den Gerichtshof, welcher darüber erkennen soll, bestimmen.

Unsere noch bestehende Gesetzgebung kennt solche Vergehen verantwortlicher Minister nicht, und es mangelt daher auch gänzlich an Bestimmungen darüber. Man ist deshalb auf den §. 92 Tit. 20 Theil II des Allgemeinen Landrechts gerathen, welcher vom

Hochverrath handelt, und hat darauf die Klage gründen wollen.

Allein unpassender und schiefer ist noch wohl nie ein Gesetz und noch dazu ein Strafgesetz angewendet worden, was die härteste und schrecklichste Leibes- und Lebensstrafe androht. Denn:

Erstens ist der Hochverrath ein gemeines Verbrechen, welches, wie aus dem vorhergehenden §. 91 erhellt, von Untertanen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt begangen wird. Dies Verbrechen ist also immer gegen die Regierung gerichtet.

Nach jener Anklage soll aber die Regierung selbst einen Hochverrath begangen haben.

Von einzelnen Mitgliedern eines Ministeriums könnte dies zwar geschehen, allein niemals kann die Regierung gegen sich selbst einen Hochverrath begehen.

Zweitens aber, abgesehen von dieser ganz unpassenden Anwendung des §. 92, setzt derselbe ein auf eine „gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats“ abzielendes Unternehmen voraus. Eine in einzelnen Fällen von Ministern begangene Verletzung der Verfassung ist denn doch wahrlich keine gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung. Statt solcher gezwungenen und verdrehten Anwendung von Gesetzen wäre einer hohen National-Versammlung wohl zu rathen, das Verfassungsgesetz baldigt zu Stande zu bringen, was ihr für politische Fragen einen sicheren Boden und festen Halt geben wird. Bei so vielen in constitutionellen Staaten vorliegenden Mustern dürfte sie, wenn mit Ernst Hand ans Werk gelegt wird, leicht binnen Monatsfrist selbiges vollenden können. Und wahrlich drängt sie dazu sowohl ihr Beruf, als das anhaltende, dringende Verlangen der Nation nach diesem höchst nothwendigen Aufbau.

Berlin, den 16. November 1848.

**Sethe,**

Chef-Präsident des Revisions- und Cassationshofes für die Rhein-Provinzen.